

# SwissP Defence AG

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

### A. ANWENDUNGSBEREICH, VERTRAG

#### 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen ("AGB") der SwissP Defence AG ("SwissP") regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen betreffend:
  - (a) die Lieferung von Waren und die Erbringung von Werkleistungen (der Begriff "Liefergegenstand" bezeichnet die zu liefernden Waren und/oder die zu erbringenden Werkleistungen); und/oder
  - (b) die Ausführung von Aufträgen, wie z.B. die Durchführung von Versuchschiessen oder Schulungen.
- 1.2 Diese AGB gelten als übernommen, wenn der Vertragspartner ("Kunde") bei SwissP bestellt und diese AGB in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung von SwissP für anwendbar erklärt werden.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden (z.B. allgemeine Einkaufsbedingungen) sind ausdrücklich ausgeschlossen.

#### 2. Vertrag

- 2.1 Der Begriff "Vertrag" bezeichnet die in diesen AGB enthaltenen allgemeinen Bedingungen, zusammen mit (i) den in der Offerte von SwissP aufgeführten zusätzlichen Bedingungen, (ii) den Spezifikationen oder anderen Unterlagen, auf die in der Offerte von SwissP verwiesen wird, (iii) der Bestellung des Kunden, sofern und soweit diese von SwissP bestätigt wird, und (iv) allen Unterlagen im Zusammenhang mit einer Vertragsänderung.
- 2.2 Die Offerte von SwissP wird schriftlich oder elektronisch in Textform unterbreitet. Sie ist während der darin genannten Annahmefrist gültig.
- 2.3 Der Vertrag kommt mit dem Zugang einer Auftragsbestätigung von SwissP beim Kunden zustande, aus der hervorgeht, dass SwissP die Bestellung des Kunden annimmt ("Auftragsbestätigung"). Die Auftragsbestätigung von SwissP hat schriftlich oder elektronisch in Textform zu erfolgen.

### B. LIEFERUNG VON WAREN UND WERKLEISTUNGEN

#### 3. Lieferbedingungen

- 3.1 Die Lieferung erfolgt nach der vereinbarten Handelsklausel, für deren Auslegung die Incoterms® der Internationalen Handelskammer (ICC) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gemäss Ziffer 2.3 dieser AGB geltenden Ausgabe der ICC massgebend sind.
- 3.2 Wenn keine spezifische Incoterms®-Handelsklausel im Vertrag angegeben oder nachträglich vereinbart wird, erfolgt die Lieferung (a) EXW (ab Werk; Werk von SwissP, Allmendstrasse 160, Industriezone "Kleine Allmend", Gebäude 801, CH-3600 Thun) für Lieferungen innerhalb der Schweiz, oder (b) FCA (free carrier, Werk von SwissP) für internationale Geschäfte.

#### 4. Verpackung

- 4.1 Ist keine besondere Verpackung vereinbart, verpackt SwissP die Ware auf eigene Kosten in geeigneter Weise.
- 4.2 Die Verpackung ist zweckmässig zu kennzeichnen.
- 4.3 Die Verpackung ist nicht an SwissP zurückzusenden. Ist die Verpackung jedoch als Eigentum von SwissP bezeichnet, so ist sie vom Kunden auf eigene Kosten an SwissP zurückzusenden. Unterlässt der Kunde dies, hat er SwissP den Wert der betreffenden Verpackung zu erstatten.

#### 5. Genehmigungen, Zollformalitäten

- 5.1 Für behördliche Genehmigungen, wie z.B. Ausfuhr-, Einfuhr- und Durchführungsgenehmigungen, und Zollformalitäten gelten die Bestimmungen der vereinbarten Handelsklausel bezüglich Zuständigkeit, Kostentragung usw.

- 5.2 Der Kunde unterstützt SwissP auf erstes Verlangen und auf eigene Kosten bei der Beschaffung von Informationen und Unterlagen, wie z.B. Endverbleibserklärungen, Importgenehmigungen, Reseller Declarations, die SwissP zur Erlangung der erforderlichen Genehmigungen benötigt. Der Kunde ist für jede Verzögerung verantwortlich, die dadurch entsteht, dass er seinen diesbezüglichen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
- 5.3 Der Kunde anerkennt, dass die Lieferungen den schweizerischen und/oder internationalen Ausfuhrbestimmungen (z.B. International Traffic in Arms Regulations; ITAR) unterstehen und ohne Ausfuhr- oder Wiederausfuhrgenehmigung der zuständigen Behörden nicht ausgeführt werden dürfen. Der Kunde verpflichtet sich, alle anwendbaren Exportvorschriften einzuhalten und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.
- 5.4 Stellt der Kunde Güter für die Vertragserfüllung durch SwissP bei, ist er verpflichtet, sich über die anwendbaren nationalen und internationalen Exportvorschriften zu informieren und SwissP mitzuteilen, falls die Beistellungen ganz oder teilweise solchen Exportvorschriften unterliegen.

#### 6. Lieferfrist

- 6.1 SwissP trifft kaufmännisch angemessene Vorkehrungen, um den Liefergegenstand innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zu liefern.
- 6.2 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn SwissP dem Kunden bis zum Ablauf der Lieferfrist mitteilt, dass der Liefergegenstand - je nach vereinbarter Handelsklausel - zur Abholung oder zum Versand bereitsteht.
- 6.3 Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich entsprechend, wenn eine Verzögerung auf eine oder mehrere der folgenden Ursachen zurückzuführen ist: (i) Vertragsänderung, (ii) höhere Gewalt, (iii) Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Kunden, insbesondere Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, (iv) Verzögerung durch den Endverwender oder eine vom Kunden oder dem Endverwender beauftragten Dritten, (v) Verzögerungen des Kunden bei der Bereitstellung von Informationen oder Unterlagen, die von SwissP zur Erfüllung des Vertrags benötigt werden.
- 6.4 Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist hat der Kunde SwissP eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die SwissP zu vertreten hat, nicht eingehalten, so ist der Kunde berechtigt, den verspäteten Teil des Liefergegenstandes zurückweisen. Ist eine Teilannahme für den Kunden wirtschaftlich nicht zumutbar, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Rückerstattung der bereits bezahlten Vergütung gegen Rückgabe der gelieferten Ware zu verlangen.
- 6.5 Wegen Verspätung der Lieferung und Leistungen hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer 6 (Lieferfrist) ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit von SwissP, jedoch gilt sie bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit von Hilfspersonen von SwissP.

#### 7. Annahme

- 7.1 Je nach Handelsklausel ist der Kunde verpflichtet, den Liefergegenstand nach Meldung der Abholbereitschaft abzuholen oder nach Meldung der Versandbereitschaft die ihm obliegenden Vorbereitungsmaßnahmen vorzunehmen oder Auskünfte zu erteilen, die eine Lieferung ermöglichen.
- 7.2 Holt der Kunde den Liefergegenstand nicht innerhalb von 30 Tagen nach Meldung der Abholbereitschaft ab bzw. kann der Liefergegenstand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht innerhalb von 30 Tagen nach Meldung der Versandbereitschaft geliefert werden, so ist SwissP berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern und Ersatz des Verzugsschadens, einschliesslich der Mehrkosten für Lagerung, Verwaltungskosten usw. zu verlangen.

#### 8. Eigentumsübergang

- 8.1 Das Eigentum am Liefergegenstand geht frühestens mit der vollständigen vertragsgemässen Zahlung auf den Kunden über.

- 8.2 Der Kunde wird bei sämtlichen Massnahmen mitwirken, die zum Schutz des Eigentums von SwissP erforderlich sind. Mit dem Zustandekommen des Vertrages gilt SwissP als vom Kunden ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden in der erforderlichen Form in öffentlichen Registern, Büchern oder ähnlichen Aufzeichnungen einzutragen oder anzumelden und die entsprechenden Formalitäten zu erfüllen.
- 8.3 Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Kunde den Liefergegenstand auf seine Kosten instand zu halten und zugunsten von SwissP gegen Zerstörung, Verlust und Beschädigung zu versichern. Der Kunde hat alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um das Eigentum von SwissP vor Zerstörung, Verlust oder Beschädigung zu schützen.

## 9. Gefahrenübergang

- 9.1 Die Gefahr der Zerstörung, des Verlusts und der Beschädigung des Liefergegenstandes geht mit der Lieferung auf den Kunden über.
- 9.2 Wird eine Lieferverzögerung durch den Kunden, den Endverwender oder einen vom Kunden oder Endverwender beauftragten Dritten verursacht, so geht die Gefahr in Bezug auf den Liefergegenstand zum ursprünglich für die Lieferung vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über.

## 10. Preis und Steuern

- 10.1 Vorbehaltlich anderer Abrede versteht sich der Preis ohne Verkaufs-, Verbrauchs-, Mehrwert-, Umsatz- oder ähnliche Steuern und Abgaben.
- 10.2 Für den von SwissP innerhalb von neun (9) Monaten nach Vertragsschluss zu liefernden Teil des Liefergegenstandes sind die vereinbarten Preise festzulegen. SwissP behält sich jedoch vor, die vereinbarten Preise für den nach diesem Zeitraum zu liefernden Teil des Liefergegenstandes zu erhöhen, wenn sich die Einkaufspreise für ein oder mehrere benötigte Materialien (wie z.B. Messing, Treibladungen, Zündhütchen und Blei) und/oder Komponenten (wie z.B. Geschosse und Hülsen) gegenüber den am Datum der Offerte von SwissP geltenden Einkaufspreisen um mehr als fünf Prozent (5%) erhöht haben. Diesfalls kann der Preis des Liefergegenstands bzw. Teils davon im Verhältnis zur Preiserhöhung des verteuerten Materials bzw. der verteuerten Komponente erhöht werden, wobei der Wert dieses Materials bzw. dieser Komponente im Verhältnis zum Gesamtwert des Liefergegenstandes berücksichtigt wird. Bei einer Lieferverzögerung erfolgt für die Dauer der Verzögerung keine Preiserhöhung zugunsten von SwissP, sofern die Lieferverzögerung durch SwissP zu vertreten ist.
- 10.3 Erhöhen sich die Kosten von SwissP für die Erfüllung des Vertrages nach dem Datum von deren Offerte aufgrund einer Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer sonstigen Vorschrift, so wird der Betrag dieser Erhöhung zum Preis hinzugerechnet oder vom Kunden erstattet.

## 11. Zahlungsbedingungen

- 11.1 SwissP hat Anspruch auf Bezahlung des Vertragspreises gemäss den vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 11.2 Die Zahlungsbedingungen sind im Vertrag festzulegen. Fehlen Zahlungsbedingungen im Vertrag, so kann SwissP die Rechnungen wie folgt ausstellen: für ein Drittel ( $\frac{1}{3}$ ) des Preises nach Erhalt ihrer Auftragsbestätigung durch den Kunden, für ein Drittel ( $\frac{1}{3}$ ) des Preises nach Ablauf der Hälfte der Lieferfrist und für ein Drittel ( $\frac{1}{3}$ ) des Preises nach erfolgter Lieferung.
- 11.3 Zahlungen sind innerhalb von dreissig (30) Tagen seit dem Datum der jeweiligen Rechnung von SwissP netto und ohne Abzug zu leisten.
- 11.4 Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungsfristen nicht ein, gerät er ohne Mahnung in Verzug und schuldet vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von fünf Prozent (5%) pro Jahr. Die Geltendmachung des weiteren Schadens durch SwissP bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 11.5 Haben die Parteien die Beibringung eines Dokumenten-Akkreditivs durch den Kunden zugunsten von SwissP vereinbart, so muss dieses Akkreditiv unwiderruflich und verlängerbar sein sowie von einer für SwissP akzeptablen Schweizer Bank avisiert werden. Zahlungen im Rahmen eines solchen Akkreditivs haben auf Sicht zu erfolgen gegen Vorlage der Rechnung von SwissP zusammen mit dem Frachtbrief, dem Luftfrachtbrief bzw. dem Lagerchein oder anderen Dokumenten, deren Vorlage zwischen den Parteien vereinbart wird. Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die mit der Ausstellung, Änderung und Avisierung des Akkreditivs verbunden sind.
- 11.6 Wird eine vereinbarte Vorauszahlung oder ein Akkreditiv nicht in Übereinstimmung mit den vertraglichen Bestimmungen geleistet bzw. beigebracht, ist SwissP berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

- 11.7 Sollte der Kunde mit einer weiteren Zahlung in Verzug sein, so ist SwissP ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages zu verweigern und die Lieferungen solange zurückzubehalten, bis zwischen den Parteien neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und SwissP genügende Sicherheiten erhalten hat. Kommt eine solche Vereinbarung nicht innert angemessener Frist zustande oder erhält SwissP keine genügenden Sicherheiten, so ist SwissP berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

## 12. Prüfung und Abnahmetests

- 12.1 Der Kunde hat den Liefergegenstand bei Lieferung zu prüfen.
- 12.2 Ansprüche in Bezug auf Beschädigungen, Transportfehler oder Zurückweisung des Liefergegenstands oder eines Teils davon müssen vom Kunden innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Lieferdatum schriftlich und ausreichend detailliert geltend gemacht werden andernfalls der Liefergegenstand als abgenommen gilt. Ausschliesslicher Rechtsbehelf des Kunden ist diesfalls die Reparatur oder der Ersatz des Liefergegenstandes durch SwissP. Nach Ablauf der 14-tägigen Frist stehen dem Kunden einzig die Gewährleistungsansprüche gemäss Ziffer 13 (Gewährleistung) zu.
- 12.3 Die Durchführung von förmlichen Abnahmetests sowie die Festlegung der damit verbundenen Bedingungen (wie z.B. Ort der Abnahmeprüfung, anwendbare Abnahmekriterien, Protokollierung usw.) bedürfen einer spezifischen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 12.4 Vorbehaltlich anderer Abrede gehen die Kosten für Prüfungen und Abnahmetests zulasten des Kunden.

## 13. Gewährleistung

- 13.1 Vorbehaltlich Ziffer 13.2 hiernach übernimmt SwissP dafür Gewähr, dass der Liefergegenstand:
- der vereinbarten Art und Qualität entspricht; und
  - frei von Mängeln in Ausführung und Material ist; und
  - im für das Funktionieren erforderlichen Umfang frei von Konstruktionsmängeln ist.
- 13.2 SwissP übernimmt keine Gewähr für das Material und/oder die Konstruktion des Liefergegenstands, sofern diese vom Kunden, dem Endverwender oder einer vom Kunden oder Endverwender beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt oder vorgegeben wurden.
- 13.3 Vorbehaltlich anderer Abrede endet die Gewährleistungsfrist mit dem frühesten der folgenden Zeitpunkte: (i) mit Ablauf von zwölf (12) Monaten ab Lieferung gemäss Ziffer 3.1 dieser AGB, oder (ii) falls die Lieferung aus Gründen, die SwissP nicht zu vertreten hat, verzögert oder behindert wird, mit Ablauf von zwölf (12) Monaten ab Meldung der Versandbereitschaft durch SwissP. Längere Gewährleistungsfristen gemäss den technischen Spezifikationen, die SwissP in ihrer Offerte referenziert, bleiben vorbehalten; dies gilt insbesondere bezüglich der Gewährleistung für Munition.
- 13.4 Die Gewährleistung gilt für Mängel, die der Kunde während der Gewährleistungsfrist gemäss dieser Ziffer 13.4 rügt. Entspricht der Liefergegenstand nicht den Anforderungen gemäss Ziffer 13.1 dieser AGB, so hat der Kunde SwissP schriftlich zu benachrichtigen. Die entsprechende Mängelrüge muss innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Entdeckung des Mangels erfolgen und hinreichend detailliert begründet sein, andernfalls der Kunde sein Recht auf Mängelbehebung verliert.
- 13.5 Entspricht der Liefergegenstand nicht den Anforderungen gemäss Ziffer 13.1 dieser AGB, so ist SwissP verpflichtet, den mangelhaften Teil nach eigener Wahl nachzubessern oder zu ersetzen. Die Nachbesserung wird am Sitz von SwissP durchgeführt, es sei denn, SwissP hält es für angemessen, die Nachbesserung am Lagerort des Liefergegenstandes durchzuführen. Der Kunde stellt SwissP den Liefergegenstand bzw. den mangelhaften Teil desselben zur Nachbesserung zur Verfügung. SwissP haftet nur für ihre eigenen Kosten, die durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehen. Der Transport des Liefergegenstandes zu und von SwissP im Zusammenhang mit der Mängelbehebung erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden, der die diesbezüglichen Anweisungen von SwissP zu befolgen hat.
- 13.6 Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von SwissP über, sofern SwissP nicht ausdrücklich darauf verzichtet.
- 13.7 Die Gewährleistungsfrist für die gemäss Ziffer 13.5 dieser AGB nachgebesserte oder ersetzte Teile dauert sechs (6) Monate ab deren Fertigstellung bzw. bis zum Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist gemäss Ziffer

13.3 dieser AGB, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt. Die Gewährleistungsfrist endet jedoch spätestens sechs (6) Monate nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist gemäss Ziffer 13.3 dieser AGB.

13.8 Der Kunde verwirkt seine Mängelrechte, wenn er im Mangelfall nicht unverzüglich alle erforderlichen Massnahmen zur Schadensminderung ergreift und SwissP die Möglichkeit einräumt, den Mangel zu beheben.

13.9 Für Fehler, die nicht erwiesenermassen einen Mangel im Sinne von Ziffer 13.1 dieser AGB darstellen, besteht keine Gewährleistung. Dies gilt insbesondere bei unsachgemässer Verwendung, Nichtbeachtung der Instruktionen von SwissP, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Lagerung, sowie bei Bedingungen, die strenger sind als die in den Spezifikationen festgelegten oder von diesen abweichen, sowie bei Fehlern, die auf andere Umstände zurückzuführen sind, die SwissP nicht zu vertreten hat.

13.10 In Bezug auf Mängel aller Art stehen dem Kunden keine anderen Ansprüche als die in dieser Ziffer 13 (Gewährleistung) ausdrücklich genannten zu. Andere bzw. weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## C. AUFTRÄGE

### 14. Ausführung von Aufträgen

14.1 SwissP führt Aufträge gemäss der vereinbarten Leistungsbeschreibung und den allgemein anerkannten beruflichen Standards aus.

14.2 SwissP ist berechtigt, für die Ausführung von Aufträgen Dritte beizuziehen. Falls SwissP Dritte beizieht, bleibt SwissP gegenüber dem Kunden für die Ausführung der Aufträge verantwortlich.

14.3 SwissP kann Personal oder Unterauftragnehmer, die mit der Auftragsausführung befasst sind, nach Gutdünken austauschen. Nach Möglichkeit wird SwissP den Kunden vorab informieren. Ist der Kunde der Ansicht, dass Personal oder Unterauftragnehmer von SwissP den Auftrag nicht zufriedenstellend ausführen, informiert er SwissP darüber umgehend. Die Parteien legen alsdann eine zweckmässige Vorgehensweise fest, die auch den Austausch von Personal oder Unterauftragnehmern beinhalten kann.

14.4 Sind Aufträge im Kundenland auszuführen, hält der Kunde diesbezügliche Lokalitäten in einem sicheren Zustand und beachtet die anwendbaren Vorschriften zur Gesundheit und Sicherheit. Er wird dem Personal von SwissP die nötigen Anweisungen erteilen. SwissP ihrerseits wird sicherstellen, dass ihr Personal angemessene Anweisungen des Kunden befolgt.

### 15. Mitwirkungspflichten

15.1 Der Kunde ist verpflichtet, SwissP auf eigene Kosten sowie nach Treu und Glauben bei der Ausführung der Aufträge zu unterstützen.

15.2 Insbesondere wird der Kunde SwissP alle für die Ausführung nötigen Unterlagen, Informationen, Genehmigungen sowie Zugangs- und Nutzungsrechte rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stellen.

### 16. Erfüllungsort, Erfüllungszeit

16.1 Vorbehaltlich anderer Abrede ist der Erfüllungsort von Aufträgen das Werk von SwissP in CH-3600 Thun.

16.2 Die vereinbarte Erfüllungszeit ist eingehalten, wenn die Vertragsleistungen bis zu deren Ablauf erbracht worden sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Ziffer 6 (Lieferfrist) dieser AGB sinngemäss.

### 17. Vergütung und Auslagen

17.1 Art und Höhe der für Aufträge zu bezahlenden Vergütung werden durch den Vertrag festgelegt. Vorbehaltlich anderer Abrede ist die Vergütung nach Aufwand zu den zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung bei SwissP geltenden Ansätzen geschuldet. Zusätzlich zur Vergütung ist der Kunde verpflichtet, SwissP deren angemessene Auslagen im Zusammenhang mit der Ausführung der Aufträge zu ersetzen, einschliesslich der Auslagen für Unterkunft, Verpflegung sowie Reise- und sonstige Spesen.

17.2 Die Vergütung versteht sich netto, ohne Steuern und Abgaben; Ziffer 10 (Preis und Steuern) dieser AGB gilt sinngemäss. Vorbehaltlich anderer Abrede hat SwissP Anspruch auf Bezahlung nach Leistungserbringung; im Übrigen gilt Ziffer 11 (Zahlungsbedingungen) dieser AGB sinngemäss.

### 18. Kündigung des Auftrags

18.1 Der Auftrag kann von jeder Partei jederzeit gekündigt werden (Art. 404 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts; OR). Kündigt der Kunde den Auftrag jedoch zur Unzeit, so ist er verpflichtet, SwissP den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen (Art. 404 Abs. 2 OR).

18.2 Im Falle einer Kündigung hat SwissP Anspruch auf Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen.

## D. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

### 19. Vertragsänderung

19.1 Jede Partei kann der anderen Partei jederzeit eine Änderung des Vertrages beantragen, insbesondere in Bezug auf Konstruktion, Zeichnungen, Spezifikationen, Liefermodalitäten, Lieferzeiten sowie Ergänzung, Ersetzung oder Kürzung des Liefergegenstandes oder des auszuführenden Auftrags (nachfolgend "Vertragsänderung" genannt).

19.2 Nach Erhalt eines Änderungsantrags des Kunden, wird SwissP diesen innert nützlicher Frist darüber informieren, welche Vertragsänderungen aufgrund der beantragten Änderungen ggf. erforderlich sind.

19.3 Die Parteien werden sich baldmöglichst auf eine angemessene Änderung des Vertrages einigen. Diese Vereinbarung ist schriftlich oder elektronisch in Textform zu treffen. Kommt eine solche Einigung nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Änderungsantrag zustande, ist SwissP berechtigt, den Vertrag ohne die verlangte Änderung weiter zu erfüllen.

### 20. Höhere Gewalt

20.1 SwissP ist nicht haftbar für die Verzögerung oder Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung auf ein Ereignis von höherer Gewalt zurückzuführen ist.

20.2 Als "Höhere Gewalt" gelten alle Ereignisse oder Umstände, die ausserhalb der angemessenen Kontrolle von SwissP liegen, insbesondere Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, Terrorakte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, schwere Betriebsstörungen, Unfälle, Streiks oder Arbeitskonflikte, Handlungen oder Unterlassungen in- oder ausländischer Behörden oder staatlicher oder supranationaler Organe (z.B. Nichterteilung oder Widerruf von Ausfuhr-, Einfuhr- oder Durchfuhrgenehmigungen sowie Handelsbeschränkungen, einschliesslich Embargos), Naturkatastrophen, Handlungen des Kunden oder des Endkunden, verspätete oder mangelhafte Lieferung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigerzeugnissen durch Zulieferer, die Notwendigkeit, wichtige Werkstücke zu verschrotten, Energiemangel, Transportverzögerungen oder die Unmöglichkeit, die erforderlichen Arbeitskräfte oder Materialien aus den üblichen Quellen zu beschaffen.

20.3 Bei Leistungsverzögerungen infolge höherer Gewalt wird die vereinbarte Lieferfrist bzw. Erfüllungszeit um die Dauer der betreffenden Verzögerung (einschliesslich der für die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes benötigten Zeit) verlängert. Zahlungsverpflichtungen des Kunden werden durch Ereignisse höherer Gewalt nicht berührt.

20.4 Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als sechs (6) Monate an, kann jede Partei den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sieben (7) Tagen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen. In Falle einer solchen Kündigung hat SwissP Anspruch auf Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung geleisteten Arbeit. Die Höhe der vom Kunden geschuldeten Vergütung für die geleisteten Arbeiten richtet sich nach der vertraglichen Preisvereinbarung. Der Auftraggeber seinerseits hat Anspruch auf die Übergabe der von ihm bezahlten Waren und Leistungen.

### 21. Technische Unterlagen des Kunden

21.1 SwissP ist nicht verantwortlich für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Plausibilität oder Eignung von technischen Unterlagen, die vom Kunden, Endverwender oder einem vom Kunden oder Endverwender beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt werden. SwissP ist nicht verpflichtet, solche Unterlagen zu prüfen und den Kunden auf eventuelle Unstimmigkeiten hinzuweisen.

21.2 SwissP darf die vom Käufer erhaltenen technischen Unterlagen nur zur Erfüllung des Vertrages verwenden.

21.3 Der Kunde bestätigt, dass er berechtigt ist, die SwissP für die Vertragserfüllung zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen durch SwissP oder deren Unterauftragnehmer nutzen zu lassen. Sollte eine Nutzung der betreffenden technischen Unterlagen nicht ohne Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter möglich sein, wird der Kunde SwissP unverzüglich informieren. Diesfalls ist SwissP berechtigt, die Arbeiten einzustellen, bis die für die Ausführung derselben erforderlichen Bewilligungen eingeholt sind.

## 22. Geistiges Eigentum

- 22.1 Know-how sowie Erfindungen, Patente, Urheberrechte und andere Immaterialgüterrechte, deren Inhaberin SwissP ist und die von SwissP zur Verfügung gestellt oder bei der Vertragserfüllung von SwissP verwendet oder entwickelt werden, bleiben bzw. werden alleiniges Eigentum von SwissP. Sie werden nicht an den Kunden, dessen Kunden oder den Endverwender übertragen. Dem Endverwender wird jedoch das nicht ausschliessliche Recht eingeräumt, solches Know-how und solche Immaterialgüterrechte zu nutzen, jedoch strikt beschränkt auf den Betrieb, die Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstands. Ausgeschlossen ist die Nutzung zur Herstellung des Liefergegenstands oder Teilen davon. Bei Aufträgen dürfen das betreffende Know-how und die Immaterialgüterrechte vom Endverwender ausschliesslich im Rahmen des Vertragszwecks genutzt werden.
- 22.2 Urheberrechtlich geschütztes Material von SwissP darf vom Kunden nicht kopiert werden, ausser zu Archivierungszwecken oder um ein defektes Exemplar zu ersetzen.
- 22.3 SwissP unternimmt zumutbare Anstrengungen um sicherzustellen, dass der Liefergegenstand bzw. die Arbeitsergebnisse keine Immaterialgüterrechte Dritter verletzen. Werden Immaterialgüterrechte Dritter im Zusammenhang mit der Nutzung des Liefergegenstands bzw. den Arbeitsergebnissen verletzt, kann SwissP nach eigenem Ermessen dem Kunden diejenigen Nutzungsrechte verschaffen, die es ihm ermöglichen, den Liefergegenstand bzw. das Arbeitsergebnis ohne Verletzung von Drittrechten zu nutzen, oder den Liefergegenstand bzw. das Arbeitsergebnis so abändern oder ersetzen, dass keine Verletzung von Drittrechten mehr vorliegt. Diese Pflichten von SwissP bedingen, dass (i) SwissP vom Kunden unverzüglich schriftlich über eine solche Verletzung informiert wird, (ii) SwissP berechtigt wird, einen Vergleich zu schliessen oder die Drittansprüche abzuwehren, und (iii) der Kunde SwissP bei der Abwehr von Drittrechten unterstützt.
- 22.4 Die Pflichten von SwissP gemäss Ziff. 22.3 hiervor gelten nicht (i) in Bezug auf den Liefergegenstand, der gemäss der Konstruktion des Kunden oder unter Verwendung von dessen technischer Dokumentation hergestellt wird, (ii) in Bezug auf Auftragsarbeiten, die nach Vorgaben des Kunden oder unter Verwendung der Dokumentation des Kunden ausgeführt werden, (iii) in Bezug auf die Verwendung des Liefergegenstandes oder Arbeitsergebnisses in Verbindung mit einem anderen Produkt oder einer anderen Leistung, die nicht von SwissP als Teil des Liefergegenstandes oder Arbeitsergebnisses geliefert oder ausgeführt wurde, (iv) in Bezug auf Produkte, die unter Verwendung des Liefergegenstandes oder Arbeitsergebnisses hergestellt werden. In solchen Fällen übernimmt SwissP keinerlei Verantwortung, wenn durch die Nutzung des Liefergegenstandes bzw. Arbeitsergebnisses Immaterialgüterrechte Dritter verletzt werden.
- 22.5 Wegen Verletzungen von Immaterialgüterrechten Dritter stehen dem Kunden keine anderen Ansprüche als die in Ziffer 22.3 ausdrücklich genannten zu. Andere oder weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 23. Ausschluss weiterer Haftung

- 23.1 Alle Rechtsbehelfe des Kunden, unabhängig davon, auf welchem Grund sie beruhen, werden durch diese AGB abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich erwähnten Ansprüche auf Schadenersatz, Preisminderung, Kündigung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen. Sofern in diesen AGB nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, ist der Kunde nicht berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, weder aufgrund vertraglicher oder ausservertraglicher Haftung noch aus irgendeinem anderen Grund. Dies gilt für alle Arten von Schäden, die dem Kunden entstehen können, wie z.B. entgangenen Gewinn, Produktionsunterbrechung oder -ausfall, Nutzungsausfall, Verlust von Geschäften oder Geschäftsmöglichkeiten, „punitive damages“, „special damages“, „incidental damages“, Folgeschäden und alle anderen direkten oder indirekten Schäden, jedwelcher Art. Schadenersatzansprüche sind auch im Zusammenhang mit der Verletzung von Schutzrechten Dritter ausgeschlossen.
- 23.2 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit von SwissP, jedoch gilt er bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit von Hilfspersonen von SwissP. Im Übrigen gilt dieser Ausschluss nicht, soweit er zwingendem Recht widerspricht.

## 24. Geheimhaltung

- 24.1 Jede Partei (bezüglich offengelegter Informationen, die "offenlegende Partei") kann der anderen Partei (bezüglich erhaltener Informationen, die "empfangende Partei") vertrauliche Informationen zukommen lassen.

- 24.2 "Vertrauliche Informationen" sind alle technischen, kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Informationen in mündlicher, schriftlicher, visueller, elektronischer oder sonstiger Form, die als vertraulich, geheim, geschützt oder ähnlich gekennzeichnet sind oder vernünftigerweise als vertraulich zu verstehen sind oder anderweitig als vertraulich verstanden werden können. Nicht zu den "vertraulichen Informationen" gehören jedoch Informationen, die (i) der Öffentlichkeit ohne Zutun der empfangenden Partei allgemein zugänglich sind oder werden, oder (ii) der empfangenden Partei auf nicht vertraulicher Basis von Dritten, die gegenüber der offenlegenden Partei nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, zugänglich sind oder werden, oder (iii) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden oder später ohne Bezugnahme auf die vertraulichen Informationen entwickelt werden, oder (iv) auf Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde offengelegt werden müssen.
- 24.3 Die empfangende Partei verpflichtet sich, (i) vertrauliche Informationen nur für die Erfüllung des Vertrages bzw. den Betrieb, die Instandhaltung oder die Instandsetzung des Liefergegenstandes oder die vertragsgemässe Nutzung des Arbeitsergebnisses zu verwenden, (ii) die vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und angemessene Vorkehrungen zu treffen, um eine unbefugte Offenlegung, einen unbefugten Zugang oder eine unbefugte Nutzung zu verhindern, und (iii) die vertraulichen Informationen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei an Dritte weiterzugeben. Die empfangende Partei ist jedoch berechtigt, die vertraulichen Informationen ihrem Personal, ihren Beratern oder ihren Unterauftragnehmern und deren Personal oder Beratern für die Erfüllung des Vertrages oder für den Betrieb, die Instandhaltung oder Instandsetzung des Liefergegenstandes bzw. die vertragsgemässe Nutzung des Arbeitsergebnisses offenzulegen, sofern diese Personen an Geheimhaltungspflichten gebunden sind, die jenen dieser Ziffer 24 mindestens gleichwertig sind.
- 24.4 Die Bestimmungen einer separaten, zwischen den Parteien geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung, bleiben vorbehalten.

## 25. Verschiedenes

- 25.1 Im Falle von Widersprüchen zwischen den Dokumenten des Vertrags gilt die folgende Rangfolge:
- letzte Fassung der Dokumente, die eine Vertragsänderung im Sinne von Ziffer 19 dieser AGB darstellen;
  - Bestellung des Kunden, sofern und soweit diese von SwissP in der in Ziffer 2.3 dieser AGB definierten Form bestätigt wurde, sowie alle darin durch Verweis einbezogenen Dokumente;
  - die Offerte von SwissP und alle darin durch Verweis einbezogenen Dokumente;
  - die vorliegenden AGB.
- 25.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck bestmöglich entspricht.
- 25.3 Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der elektronischen Textform.
- 25.4 Keine Partei darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte abtreten oder übertragen; die mit SwissP verbundenen Unternehmen gelten nicht als Dritte. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn SwissP einen Teil ihrer Arbeiten von Subunternehmern oder Unterlieferanten ausführen oder liefern lässt.

## 26. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 26.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 3600 Thun, Schweiz. SwissP ist jedoch berechtigt, den Kunden alternativ an dessen Sitz zu belangen.
- 26.2 Auf den Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.